

HV

---

EINLADUNG ZUR ORDENTLICHEN  
HAUPTVERSAMMLUNG 2010/2011  
DER SINNERSCHRADER AKTIEN-  
GESELLSCHAFT

Die Aktionäre unserer Gesellschaft  
werden hiermit zu der am

15. Dezember 2011 um 10:00 Uhr  
im Ballsaal, Südtribüne FC St. Pauli,  
Heiligengeistfeld/Budapester  
Straße, 20359 Hamburg,

stattfindenden ordentlichen  
Hauptversammlung eingeladen.

**SINNERSCHRADER AKTIENGESELLSCHAFT**  
**VÖLCKERSSTRASSE 38**  
**22765 HAMBURG**  
**DEUTSCHLAND**  
**HV@SINNERSCHRADER.DE**

**WERTPAPIERKENNNUMMER: 514190**  
**ISIN: DE0005141907**

## TAGESORDNUNG

**1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2010/2011, des gemeinsamen Lageberichts der SinnerSchrader Aktiengesellschaft und des SinnerSchrader-Konzerns für das Geschäftsjahr 2010/2011, des Berichts des Aufsichtsrats sowie des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4 und 5 und 315 Abs. 4 HGB für das Geschäftsjahr 2010/2011**

**2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn des abgelaufenen Geschäftsjahres 2010/2011 der SinnerSchrader Aktiengesellschaft in Höhe von 1.186.525,87 € wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung von 0,10 € Dividende je Stückaktie:	1.154.276,40 €
Einstellung in die Gewinnrücklagen:	0,00 €
Gewinnvortrag:	32.249,47 €

Die SinnerSchrader Aktiengesellschaft hält eigene Aktien, die nicht dividendenberechtigt sind. Sofern und soweit die Gesellschaft eigene Aktien auch zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns hält, wird der Beschlussvorschlag dahingehend modifiziert werden, dass die auf die eigenen Aktien entfallenden Beträge ebenfalls auf neue Rechnung vorgetragen werden, d. h. den Gewinnvortrag entsprechend verändern. Derzeit hält die SinnerSchrader Aktiengesellschaft 329.850 eigene Aktien. Bei unveränderter Anzahl an eigenen Aktien zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Dividende würde sich die auszuschüttende Dividende um 32.985,00 € auf 1.121.291,40 € verringern und der Gewinnvortrag um denselben Betrag auf 65.234,47 € erhöhen.

### **3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2010/2011**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2010/2011 Entlastung zu erteilen.

### **4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2010/2011**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2010/2011 Entlastung zu erteilen.

### **5. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2011/2012**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2011/2012 die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Ferdinandstraße 59, 20095 Hamburg, zu wählen.

### **6. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung (Vergütung des Aufsichtsrats)**

Die SinnerSchrader-Gruppe ist in der Zeit seit der letzten Anpassung der Aufsichtsratsvergütung in der Hauptversammlung am 28. Januar 2005 mit Wirkung ab dem Geschäftsjahr 2004/2005 erheblich gewachsen. Der Nettoumsatz hat sich von 12,2 Mio. € im Geschäftsjahr 2004/2005 auf 30,9 Mio. € mehr als verdoppelt, die Mitarbeiterzahl stieg von 145 am 31. August 2004 auf 400 am 31. August 2011 und das Leistungsportfolio wurde unter anderem durch fünf Akquisitionen ausgebaut.

Vor diesem Hintergrund halten es Vorstand und Aufsichtsrat für angemessen und geboten, die Aufsichtsratsvergütung anzuheben.

Vorstand und Aufsichtsrat sind zudem zu der Auffassung gelangt, dass eine Ausgestaltung der Aufsichtsratsvergütung ausschließlich als feste Vergütung der unabhängig vom Unternehmenserfolg zu erfüllenden Kontrollfunktion des Aufsichtsrats und seiner Unabhängigkeit besser

Rechnung trägt als eine Vergütungsstruktur mit variablen, erfolgsorientierten Vergütungskomponenten. Eine ausschließlich feste Vergütung trägt darüber hinaus dazu bei, Interessenkonflikte zu vermeiden. Eine solche wird daher in der aktuellen Corporate-Governance-Diskussion von verschiedenen Seiten befürwortet und entspricht nach Ansicht von Vorstand und Aufsichtsrat derzeit der internationalen Handhabung, auch wenn sie nicht der Empfehlung in Ziffer 5.4.6 des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 26. Mai 2010 entspricht. Darüber hinaus sind Vorstand und Aufsichtsrat der Auffassung, dass eine einfach gehaltene Vergütungsstruktur der Höhe der Vergütung und der Größe der Gesellschaft angemessen ist.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, § 14 der Satzung aufzuheben und wie folgt neuzufassen:

#### „§ 14 Vergütung

- (1) Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine feste Vergütung für jedes volle Geschäftsjahr in Höhe von 12.500,00 €, der Vorsitzende des Aufsichtsrats in Höhe von 20.000,00 €.
- (2) Für die Jahre des Beginns und der Beendigung der Amtszeit steht den Aufsichtsratsmitgliedern die Vergütung gemäß Absatz 1 zeitanteilig zu.
- (3) Außerdem erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats Ersatz der in Ausübung ihres Amtes getätigten Barauslagen sowie die auf ihre Vergütung und Auslagen zu entrichtende Umsatzsteuer.
- (4) Der Vorstand wird ermächtigt, zugunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung für Organe und leitende Angestellte mit einer Jahresprämie von maximal 50.000,00 € (inkl. aller Steuern) abzuschließen.“

## **7. Beschlussfassung über die Billigung des neuen Systems zur Vergütung der Mitglieder des Vorstands**

Durch das am 5. August 2009 in Kraft getretene Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) wurde die Möglichkeit einer Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Billigung des Systems zur Vergütung der Mitglieder des Vorstands geschaffen (§ 120 Abs. 4 AktG). Von dieser Möglichkeit hat die Gesellschaft bereits in der vergangenen Hauptversammlung am 16. Dezember 2010 Gebrauch gemacht. In der Zwischenzeit wurde die Vorstandsvergütung um eine neue, auf einen Mittelfristzeitraum von drei Jahren bezogene variable Komponente ergänzt, sodass das nunmehr geänderte System zur Vergütung der Mitglieder des Vorstands erneut durch die Hauptversammlung gebilligt werden soll. Das neue Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft ist im Abschnitt 6.2 des Konzernlageberichts für das Geschäftsjahr 2010/2011 dargestellt (abgedruckt im Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2010/2011). Ferner ist im Anhang des Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2010/2011 im Abschnitt 8.1 die Höhe der Gesamtvergütung des Vorstands getrennt nach Festbezügen, erfolgsbezogenen Komponenten und langfristigen Anreizwirkungen ausgewiesen (abgedruckt im Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2010/2011). Der Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2010/2011 mit den vorgenannten Angaben zur Vergütung des Vorstands kann ab der Einberufung der Hauptversammlung auf der Website der Gesellschaft unter [www.sannerschrader.ag](http://www.sannerschrader.ag) unter der Rubrik „Hauptversammlung“ eingesehen werden und wird auch in der Hauptversammlung selbst zur Einsicht ausliegen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, das neue System zur Vergütung der Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft zu billigen.

## **8. Zustimmung zur Änderung des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags zwischen der SinnerSchrader Aktiengesellschaft und der next commerce GmbH**

Die SinnerSchrader Aktiengesellschaft hat mit ihrer 100%igen Tochtergesellschaft next commerce GmbH am 7. November 2011 einen Vertrag zur Änderung des am 3. November 2009 geschlossenen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags (Änderungsvertrag) geschlossen. Hintergrund ist der Wunsch, das Geschäftsjahr der next commerce GmbH (bisher: 1. Mai bis 30. April) auf das Geschäftsjahr der SinnerSchrader Aktiengesellschaft (1. September bis 31. August) umzustellen. Aus steuerlichen Gründen ist es notwendig, vor der Umstellung des Geschäftsjahres die Laufzeit des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags anzupassen. Darüber hinaus werden in der Neufassung zwischenzeitlich ergangene aktienrechtliche Rechtsänderungen berücksichtigt. Die Änderung des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der SinnerSchrader Aktiengesellschaft und der Gesellschafterversammlung der next commerce GmbH.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem nachfolgend wiedergegebenen Vertrag zur Änderung des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags vom 3. November 2009 zwischen der SinnerSchrader Aktiengesellschaft und der next commerce GmbH zuzustimmen:

„Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag

zwischen

der SinnerSchrader AG (Amtsgericht Hamburg, HR B 74455), vertreten durch ihre gemeinschaftlich vertretungsberechtigten und jeweils von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB befreiten Vorstandsmitglieder, Herrn Matthias Schrader und Herrn Thomas Dyckhoff,  
– nachfolgend auch als „Organträgerin“ bezeichnet –

und

der next commerce GmbH (Amtsgericht Hamburg, HR B 109687), vertreten durch ihren gemäß allgemeiner Vertretungsregelung vertretungsberechtigten Geschäftsführer, Herrn Moritz Koch,  
– nachfolgend auch als „Organgesellschaft“ bezeichnet –

wird Folgendes vereinbart:

#### Vorbemerkungen

Zwischen den Parteien besteht ein Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag vom 3. November 2009. Die Parteien möchten vor der beabsichtigten Umstellung des Wirtschaftsjahres der next commerce GmbH die vertraglichen Regelungen anpassen und geben dem Vertrag daher zukünftig die folgende Fassung:



## § 1 Leitung der next commerce GmbH

- (1) Die Organgesellschaft unterstellt sich der Leitung der Organträgerin.
- (2) Die Organträgerin ist durch ihren Vorstand berechtigt, der Geschäftsführung der Organgesellschaft allgemeine oder auf Einzelfälle bezogene Weisungen zu erteilen. Eine Weisung, diesen Vertrag aufrechtzuerhalten, zu ändern oder zu beenden, darf nicht erteilt werden.
- (3) Die Organgesellschaft verpflichtet sich, den Weisungen der Organträgerin zu folgen.

## § 2 Auskunftsrecht

- (1) Die Organträgerin ist berechtigt, Bücher und Schriften der Organgesellschaft einzusehen. Die Geschäftsführungsorgane der Organgesellschaft werden der Organträgerin jederzeit gewünschte Auskünfte über rechtliche, geschäftliche und organisatorische Angelegenheiten der Organgesellschaft geben.
- (2) Unbeschadet der vorstehend vereinbarten Rechte hat die Organgesellschaft der Organträgerin monatlich über die geschäftliche Entwicklung zu berichten. Im Fall von wesentlichen Geschäftsvorfällen ist der Berichtspflicht unverzüglich nachzukommen.

### §3 Gewinnabführung

(1) Die Organgesellschaft verpflichtet sich, ihren gesamten Gewinn an die Organträgerin abzuführen. Abzuführen ist vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Abs. (2) der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, um den Betrag, der in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist, und den nach §268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperren Betrag. Die Gewinnabführung darf den in §301 AktG (in seiner jeweiligen Fassung) genannten Betrag nicht überschreiten.

(2) Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen (andere Gewinnrücklagen nach §272 Abs. 3 HGB) einstellen, wie dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach §272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen und zum Ausgleich des Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von anderen vorvertraglichen Rücklagen ist ausgeschlossen.

(3) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den ganzen Gewinn des Geschäftsjahres, in dem dieser Vertrag wirksam wird. Sie wird jeweils am Schluss eines Geschäftsjahres fällig und ist ab diesem Zeitpunkt mit 5 % p. a. zu verzinsen.

#### § 4 Verlustübernahme

(1) Die Organträgerin ist gegenüber der Organgesellschaft entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung, d. h. unter den dort für Gewinnabführungsverträge mit Aktiengesellschaften geregelten Voraussetzungen und in dem dafür geltenden Umfang, zur Verlustübernahme verpflichtet. Der Verweis erstreckt sich auf § 302 AktG insgesamt.

(2) Die Organträgerin ist insbesondere verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

(3) § 3 Abs. (3) gilt entsprechend für die Fälligkeit und Verzinsung der Verpflichtung zum Verlustausgleich.

## §5 Wirksamwerden und Dauer

(1) Der Vertrag bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin und der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft. Entsprechendes gilt für seine Änderungen.

(2) Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister am Sitz der Organgesellschaft wirksam. Entsprechendes gilt für seine Änderungen. Die Verpflichtung zur Gewinnabführung und Verlustübernahme gilt erstmals für den ganzen Gewinn des Geschäftsjahres, in dem der Vertrag durch Eintragung wirksam wird.

(3) Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Vertragsteilen ordentlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende eines jeden Geschäftsjahres der Organgesellschaft gekündigt werden, frühestens jedoch mit Wirkung zum Ablauf eines Zeitraums von mindestens fünf Zeitjahren seit Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem die Änderung des Vertrages erstmals wirksam geworden ist. Als Zeitjahr gilt ein Zeitraum, der zwölf Monate umfasst. In jedem Fall ist der Vertrag auf einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren i. S. d. § 14 Abs. 1 Ziff. 3 KStG abgeschlossen. Eine ordentliche Kündigung kann in keinem Fall vor Ablauf dieser Mindestvertragsdauer wirksam werden.

(4) Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn Umstände vorliegen, die die Voraussetzungen eines wichtigen Grundes i. S. d. § 297 Abs. 1 AktG oder i. S. d. § 14 Abs. 1 Ziff. 3 Satz 2 KStG erfüllen. Die Organträgerin ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn sie nicht mehr mit der Mehrheit an der Organgesellschaft beteiligt ist. Darüber hinaus ist eine Kündigung aus wichtigem Grund in folgenden Fällen zulässig:

- Umwandlungen jeder Art (z. B. Verschmelzungen, Spaltungen)
- Veräußerung oder Einbringung der Organbeteiligung durch die Organträgerin
- Liquidation der Organträgerin oder der Organgesellschaft

Der Vertrag endet gemäß § 307 AktG zudem aus wichtigem Grund am Ende des Geschäftsjahres, in dem ein außenstehender Gesellschafter an der Organgesellschaft beteiligt ist.

(5) Wenn der Vertrag endet, hat die Organträgerin den Gläubigern der Organgesellschaft entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

#### § 6 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so soll dies die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berühren. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Vereinbarung soll eine solche treten, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Klausel in zulässiger Weise am nächsten kommt.“

Der Aufsichtsrat der SinnerSchrader Aktiengesellschaft hat dem Änderungsvertrag am 7. November 2011 zugestimmt.

## UNTERLAGEN

Von der Einberufung der Hauptversammlung an sind folgende Unterlagen, die auch in der Hauptversammlung der SinnerSchrader Aktiengesellschaft ausliegen werden, auf der Website der Gesellschaft unter [www.sinerschrader.ag](http://www.sinerschrader.ag) unter der Rubrik „Hauptversammlung“ abrufbar:

- Festgestellter Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2010/2011
- Gebilligter Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2010/2011
- Gemeinsamer Lagebericht der SinnerSchrader Aktiengesellschaft und des SinnerSchrader-Konzerns für das Geschäftsjahr 2010/2011
- Gewinnverwendungsvorschlag des Vorstands
- Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2010/2011
- Erläuternder Bericht des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4 und 5 und 315 Abs. 4 HGB für das Geschäftsjahr 2010/2011
- Vertrag zur Anpassung des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags zwischen der SinnerSchrader Aktiengesellschaft und der next commerce GmbH
- Jahresabschlüsse, Konzernabschlüsse, Lageberichte und Konzernlageberichte der SinnerSchrader Aktiengesellschaft für die letzten drei Geschäftsjahre
- Jahresabschlüsse der next commerce GmbH für die letzten zwei Geschäftsjahre
- Gemeinsamer Bericht nach § 293 a AktG des Vorstands der SinnerSchrader Aktiengesellschaft und der Geschäftsführung der next commerce GmbH über den Vertrag zur Anpassung des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags zwischen der SinnerSchrader Aktiengesellschaft und der next commerce GmbH

## III. GESAMTZAHL DER AKTIEN UND STIMMRECHTE IM ZEITPUNKT DER EINBERUFUNG DER HAUPTVERSAMMLUNG

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung verfügt die Gesellschaft über ein Grundkapital von 11.542.764 €; es ist eingeteilt in 11.542.764 nennwertlose Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von 1,00 € je Aktie. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Die Gesellschaft hält im Zeitpunkt der Einberufung 329.850 eigene Aktien, aus denen ihr keine Stimmrechte zustehen.

## IV. HINWEISE ZUR TEILNAHME AN DER HAUPTVERSAMMLUNG

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die der Gesellschaft ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachgewiesen haben. Als Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist ein in Textform (§ 126 b BGB) erstellter Nachweis des Anteilsbesitzes eines zur Verwahrung von Wertpapieren zugelassenen Instituts erforderlich und ausreichend; der Nachweis muss in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, d. h. auf Donnerstag, den 24. November 2011, 00:00 Uhr (sog. Nachweistichtag), beziehen und der Gesellschaft unter folgender Anmeldeadresse bis zum Ablauf des Donnerstags, 8. Dezember 2011, zugehen:

*SinnerSchrader Aktiengesellschaft  
c/o Haubrok Corporate Events GmbH  
Landshuter Allee 10  
80637 München  
Deutschland  
Fax: +49. 89. 210 27-289  
E-Mail: meldedaten@haubrok-ce.de*

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Versammlung und die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis des Anteilsbesitzes erbracht hat. Die Berechtigung zur Teilnahme und der Umfang des Stimmrechts bemessen sich dabei ausschließlich nach dem Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag. Mit dem Nachweisstichtag geht keine Sperre für die Veräußerbarkeit des Anteilsbesitzes einher. Auch im Fall der vollständigen oder teilweisen Veräußerung des Anteilsbesitzes nach dem Nachweisstichtag ist für die Teilnahme und den Umfang des Stimmrechts ausschließlich der Anteilsbesitz des Aktionärs am Nachweisstichtag maßgeblich, d. h., Veräußerungen von Aktien nach dem Nachweisstichtag haben keine Auswirkungen auf die Berechtigung zur Teilnahme und auf den Umfang des Stimmrechts. Entsprechendes gilt für den Zuerwerb von Aktien nach dem Nachweisstichtag. Personen, die zum Nachweisstichtag noch keine Aktien besitzen und erst danach Aktionär werden, sind nicht teilnahme- und stimmberechtigt. Der Nachweisstichtag hat keine Bedeutung für die Dividendenberechtigung.

Nach Eingang der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes werden den Aktionären bzw. den von ihnen benannten Bevollmächtigten von der Anmeldestelle Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Wir bitten unsere Aktionäre, frühzeitig für die Anmeldung und Übersendung des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen, und empfehlen ihnen, sich alsbald mit ihrem depotführenden Kreditinstitut in Verbindung zu setzen.

Mitteilungen an die Aktionäre nach § 128 Abs. 1 i. V. m. § 125 AktG werden in Papierform übermittelt.



### **Stimmrechtsvertretung**

Aktionäre, die ihr Stimmrecht nicht persönlich ausüben wollen, können sich auch durch ihre Depotbank, eine Aktionärsvereinigung oder einen Bevollmächtigten ihrer Wahl vertreten lassen.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Die Erteilung kann gegenüber dem Bevollmächtigten oder gegenüber der Gesellschaft erfolgen. Der Nachweis der Bevollmächtigung muss entweder am Tag der Hauptversammlung durch den Bevollmächtigten vorgewiesen werden oder durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft per Post oder per Fax an die oben angegebene Anmeldeadresse oder per E-Mail an die E-Mail-Adresse [vollmacht@haubrok-ce.de](mailto:vollmacht@haubrok-ce.de) erfolgen.

Ein Vollmachtsformular wird den ordnungsgemäß angemeldeten Personen auf der Rückseite der Eintrittskarte zugesendet und kann auch von der Website der Gesellschaft unter [www.sannerschrader.ag](http://www.sannerschrader.ag) unter der Rubrik „Hauptversammlung“ heruntergeladen werden.

Bei der Bevollmächtigung eines Kreditinstituts, einer Aktionärsvereinigung oder einer diesen nach § 135 AktG gleichgestellten Person oder Institution können Besonderheiten gelten; die Aktionäre werden gebeten, sich in einem solchen Fall mit dem zu Bevollmächtigenden rechtzeitig wegen einer von ihm möglicherweise geforderten Form der Vollmacht abzustimmen.

Die SinnerSchrader Aktiengesellschaft möchte den Aktionären die persönliche Wahrnehmung ihrer Rechte erleichtern und bietet an, von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Die Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen möchten, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung, die bei der depotführenden Bank zu beantragen ist. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarte sicherzustellen, sollte die Bestellung möglichst frühzeitig bei der Depotbank eingehen.

Aktionäre, die die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigen möchten, werden zur organisatorischen Erleichterung gebeten, die Vollmacht nebst Weisungen – möglichst unter Verwendung des auf der Eintrittskarte zur Hauptversammlung übermittelten Vollmachts- und Weisungsformulars – spätestens bis zum 14. Dezember 2011 (24:00 Uhr) per Post, per Fax oder per E-Mail an die folgende Adresse zu übermitteln:

*Stimmrechtsvertreter der  
SinnerSchrader Aktiengesellschaft  
c/o Haubrok Corporate Events GmbH  
Landshuter Allee 10  
80637 München  
Deutschland  
Fax: +49. 89. 210 27-289  
E-Mail: vollmacht@haubrok-ce.de*

Alternativ steht unseren Aktionären das Internet für die Vollmachts- und Weisungserteilung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft zur Verfügung. Hierzu ist die Website [www.sinerschrader.ag](http://www.sinerschrader.ag) und unter „Hauptversammlung“ der Punkt „Online-Vollmacht und Weisungen“ aufzurufen und den weiteren Anweisungen auf der Website zu folgen. Für die Identifikation ist die Eintrittskarte bereitzuhalten.

Soweit von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, müssen diesen in jedem Fall Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts zu den Beschlussvorschlägen der Verwaltung erteilt werden. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Ohne Weisungen werden sich die Stimmrechtsvertreter der Stimme enthalten bzw. nicht an der Abstimmung teilnehmen.

Informationen zur Stimmrechtsvertretung stehen unseren Aktionären auch auf unserer Website [www.sinerschrader.ag](http://www.sinerschrader.ag) unter der Rubrik „Hauptversammlung“ und dem Punkt „Online-Vollmacht und Weisungen“ zur Verfügung. Persönliche Auskunft erhalten unsere Aktionäre montags bis freitags zwischen 09:00 Uhr und 17:00 Uhr unter der Telefonnummer +49. 89. 21027-222.

**Verfahren für die Stimmabgabe durch Briefwahl**

Aktionäre, die ihr Stimmrecht nicht persönlich ausüben wollen, können erstmals ihre Stimmen auch schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation durch Briefwahl abgeben. Zur Ausübung des Stimmrechts im Wege der Briefwahl sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihren Anteilsbesitz (wie unter dem Punkt „Hinweise zur Teilnahme an der Hauptversammlung“) nachgewiesen und sich rechtzeitig angemeldet haben. Ein Formular zur Stimmabgabe befindet sich auf der Eintrittskarte. Die per Briefwahl abgegebenen Stimmen müssen bis einschließlich 14. Dezember 2011 (24:00 Uhr) bei der Gesellschaft unter folgender Adresse per Post, per Fax oder per E-Mail eingegangen sein:

*SinnerSchrader Aktiengesellschaft  
c/o Haubrok Corporate Events GmbH  
Landshuter Allee 10  
80637 München  
Deutschland  
Fax: +49. 89. 21027-289  
E-Mail: [briefwahl@haubrok-ce.de](mailto:briefwahl@haubrok-ce.de)*

Alternativ steht unseren Aktionären das Internet für die Briefwahl zur Verfügung. Hierzu ist die Website [www.sannerschrader.ag](http://www.sannerschrader.ag) und in der Rubrik „Hauptversammlung“ der Punkt „Online-Briefwahl“ aufzurufen und den weiteren Anweisungen auf der Website zu folgen. Für die Identifikation ist die Eintrittskarte bereitzuhalten.

Abgegebene Briefwahlstimmen können bis zum 14. Dezember 2011 (24:00 Uhr) schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation unter der oben genannten Adresse der Gesellschaft oder unter Nutzung des Internetservice auf der Website [www.sannerschrader.ag](http://www.sannerschrader.ag) unter der Rubrik „Hauptversammlung“ im Punkt „Online-Briefwahl“ geändert oder widerrufen werden.

Auch bevollmächtigte Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen oder andere ihnen nach § 135 Abs. 8 und 10 AktG gleichgestellte Personen und Institutionen können sich der Briefwahl bedienen.

Informationen zur Briefwahl stehen unseren Aktionären auch auf unserer Website [www.sinerschrader.ag](http://www.sinerschrader.ag) unter der Rubrik „Hauptversammlung“ und dem Punkt „Online-Briefwahl“ zur Verfügung. Persönliche Auskunft erhalten unsere Aktionäre montags bis freitags zwischen 09:00 Uhr und 17:00 Uhr unter der Telefonnummer +49. 89. 21027-222.

## V. RECHTE DER AKTIONÄRE

---

### **Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären nach**

#### **§§ 126 Abs. 1, 127 AktG**

Aktionäre können Gegenanträge gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung stellen. Sie können auch Vorschläge zur Wahl von Abschlussprüfern machen. Aktionäre, die Anträge oder Wahlvorschläge zur Hauptversammlung haben, bitten wir, diese ausschließlich an folgende Adresse zu richten:

*SinnerSchrader Aktiengesellschaft*

*Völckersstraße 38*

*22765 Hamburg*

*Deutschland*

*Fax: +49. 40. 39 88 55-100*

Die Gesellschaft macht gemäß § 126 Abs. 1 AktG Gegenanträge zu den Vorschlägen von Vorstand und Aufsichtsrat zu den Punkten der Tagesordnung einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung auf der Website der Gesellschaft unter [www.sinerschrader.ag](http://www.sinerschrader.ag) unter der Rubrik „Hauptversammlung“ zugänglich, wenn ihr Gegenanträge mit Begründung unter der oben angegebenen Adresse der SinnerSchrader Aktiengesellschaft mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung, also bis spätestens zum 30. November 2011 (24:00 Uhr), zugegangen sind.

**Anträge auf Tagesordnungsergänzungen nach § 122 Abs. 2 AktG**

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder einen anteiligen Betrag am Grundkapital von 500.000,00 € erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand an die oben angegebene Adresse der SinnerSchrader Aktiengesellschaft zu richten und muss der Gesellschaft bis spätestens zum 14. November 2011 (24:00 Uhr) zugehen. Jedem neuen Punkt der Tagesordnung muss eine Begründung oder Beschlussvorlage beiliegen. Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens drei Monaten vor dem Tag der Hauptversammlung, d.h. mindestens seit dem 15. September 2011, Inhaber der Aktien sind.

**Auskunftsrecht nach § 131 Abs. 1 AktG**

In der Hauptversammlung kann jeder Aktionär und Aktionärsvertreter vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung der Tagesordnung erforderlich ist (§ 131 Abs. 1 AktG). Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen und auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, da der Hauptversammlung zu Punkt 1 der Tagesordnung auch der Konzernabschluss und der gemeinsame Lagebericht der SinnerSchrader Aktiengesellschaft und des SinnerSchrader-Konzerns vorgelegt werden; auch hier ist aber Voraussetzung, dass die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung der Tagesordnung erforderlich ist. Auskunftsverlangen sind in der Hauptversammlung grundsätzlich mündlich im Rahmen der Aussprache zu stellen.

Von einer Beantwortung einzelner Fragen kann der Vorstand aus den in § 131 Abs. 3 AktG genannten Gründen absehen, etwa weil die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen. Nach § 18 Abs. 5 der Satzung der Gesellschaft ist der Vorsitzende der Versammlung ermächtigt, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken; er kann insbesondere den zeitlichen Rahmen des Versammlungsverlaufs, der Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie der einzelnen Frage- und Redebeiträge angemessen festsetzen.

## VI. HINWEIS AUF DIE WEBSITE DER GESELLSCHAFT

---

Zahlreiche Informationen zur Hauptversammlung (u. a. der Inhalt der Einberufung, die der Versammlung zugänglich zu machenden Unterlagen sowie Formulare zur Bevollmächtigung bei Stimmrechtsvertretung bzw. Briefwahl) finden sich auf der Website der Gesellschaft unter [www.sinerschrader.ag](http://www.sinerschrader.ag) unter der Rubrik „Hauptversammlung“.

Die Einladung zur Hauptversammlung ist durch Veröffentlichung der vorstehenden Tagesordnung im elektronischen Bundesanzeiger am 8. November 2011 bekannt gemacht worden.

Hamburg, im November 2011  
SinnerSchrader Aktiengesellschaft  
Der Vorstand

## Anfahrtsbeschreibung

Sollten Sie mit dem Auto anreisen, besteht in eingeschränktem Umfang die Möglichkeit, auf dem Gelände des FC St. Pauli vor der Südtribüne des Stadions zu parken. Sie erreichen den Parkplatz über die Budapester Straße.

Mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichen Sie das Gelände des FC St. Pauli wie folgt:

Mit der U-Bahn-Linie 3 bis zur Haltestelle „St. Pauli“, dort dann Ausgang „Heiligengeistfeld“ [h], oder mit den Buslinien 36 oder 112 bis zur Haltestelle „U St. Pauli“, von dort ca. 5 Minuten Fußweg bis zum Gebäude an der Südtribüne des Stadions des FC St. Pauli.



**SINNERSCHRADER  
AKTIENGESELLSCHAFT**

**INVESTOR RELATIONS  
THOMAS DYCKHOFF  
VÖLCKERSSTRASSE 38  
22765 HAMBURG  
DEUTSCHLAND**

**T. +49. 40. 39 88 55-0  
F. +49. 40. 39 88 55-100  
WWW.SINNERSCHRADER.DE  
HV@SINNERSCHRADER.DE**